

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.181.416

Wien, 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10104/J vom 8. März 2022 der Abgeordneten Rudolf Silvan, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

In Umsetzung ihres Unternehmensgegenstandes ist die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) Einkaufspartner auf allen Ebenen für Bundesministerien, Bundesländer, Städte und Gemeinden, aber auch für ausgegliederte Unternehmen, Hochschulen und Einrichtungen im Gesundheits- und Forschungsbereich sowie Feuerwehren.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen seine aktive Eigentümerversorgerrolle gegenüber der BBG wahr und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministeriebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird laufend ein strategischer Dialog mit Vertretern der BBG geführt. Die Aufgabe des Bundesministeriums für Finanzen besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen ihrer Beteiligungsunternehmen, wie hier der BBG, einzugreifen.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der BBG sowie Angelegenheiten im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

